

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bda457d6-3fb6-3e64-b6ea-50fb38204be9>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen (TRGS 524) Ausgabe Februar 2010
Amtliche Abkürzung	TRGS 524
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRGS 524 - Arbeits- und Sicherheitsplan

(1) Die Ergebnisse der zur Gefährdungsbeurteilung notwendigen Ermittlungen, Bewertungen und Festlegungen (siehe Nummern 4.1. bis 4.8 und 5) sind vom Auftraggeber in einem Arbeits- und Sicherheitsplan festzuhalten (vgl. Nummer 3.2).

(2) Der Arbeits- und Sicherheitsplan dient dem Auftraggeber zur Dokumentation,

1. auf welcher Grundlage die Entscheidungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffen wurden,
2. zum Nachweis, in welcher Form die in [§ 17 GefStoffV](#) geforderte Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und dem ausführenden Unternehmen erfolgte und
3. zur Planung gefährdungsbezogener Schutzmaßnahmen.

(3) Ist nach [Baustellenverordnung](#) die Erstellung eines SIGE-Plans durch den Auftraggeber erforderlich, stellt der Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SIGE-Plans dar.

(4) Nach [Baustellenverordnung](#) sind bei der Erstellung des SIGE-Plans die Bestimmungen des [§ 4 Arbeitsschutzgesetz](#) zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Erstellung des Arbeits- und Sicherheitsplanes nach dieser TRGS zu berücksichtigen.

(5) Ein Muster für Gliederung und Inhalte des Arbeits- und Sicherheitsplans sowie zu einer tabellarischen Darstellung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung der Schutzmaßnahmen enthalten die [Anlagen 3](#) bzw. [10](#).

